

(Abgeordneter Dr. Löbner.)

(A) Die Brandversicherungskammer hat sich tatsächlich mit der Angelegenheit, das ist mir bekannt, eingehend und mit heißem Bemühen befaßt. Sie erkennt an, daß die Versicherungssumme der Gebäude vielfach nicht mehr dem wirklichen Wert entspricht und daß die Schädenvergütungen in diesen Fällen häufig nicht mehr ausreichen, um den Versicherungsnehmern eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Sie stellt aber auch fest, daß die derzeitigen Vorschriften keine Möglichkeit geben, die Versicherungssumme der Gebäude in größerem Umfange binnen kürzerer Frist, soweit nötig, den Zeitverhältnissen entsprechend, zu regeln. Die Neuschätzung der rund 420 000 Gebäudekomplexe Sachsens im regelmäßigen Verfahren neben den laufenden Geschäften würde selbst bei vollzähligem Beamtenstande 15—20 Jahre erfordern,

(Hört, hört!)

jetzt aber könnte sie bei dem verminderten Arbeitspersonal überhaupt nicht übernommen werden. Die Brandversicherungskammer beabsichtigt deshalb die Einführung eines abgekürzten Schätzungsverfahrens für Gebäude. Erfreulicherweise haben wir ja seinerzeit bei dem Brandversicherungsgesetz das Einschätzungsverfahren aus dem Gesetz herausgezogen und der Ausführungsverordnung überlassen.

(B) Die Absicht, ein abgekürztes Verfahren gegenüber dem 15—20 Jahre dauernden ordnungsmäßigen einzuschlagen, ist gewiß eine sehr löbliche. Aber ob dieses Verfahren genügt, das erscheint mir sehr fraglich. Das Verfahren setzt allerdings Antragstellung voraus, d. h. also, es schränkt von vornherein die Zahl der Fälle ein. Wenn aber nun, wie zu wünschen ist und wie es hoffentlich geschieht, viele unserer Gebäudeeigentümer den Antrag stellen — wenn nur 10 Prozent der sämtlichen Gebäudeeigentümer den Antrag stellen, so sind das 42 000 Anträge!

Und dann — springender Punkt, meine Herren: Von wann an tritt denn die Erhöhung der Versicherungssumme ein? Von dem Tage der Antragstellung oder von Beendigung des neuen Schätzungsverfahrens und der formellen Mitteilung des Ergebnisses dieser Schätzung an? Wie viel Zeit wird gebraucht? Meine Herren! Besondere Pechvögel brennen unter allen Umständen eher ab,

(Abgeordneter Dr. Zöphel: Sehr richtig!)

als die neue Schätzung durchgeführt ist. Dann merken sie die Abkürzung, aber vielleicht nur an der abgekürzten Versicherungssumme.

Es ist nun gefragt worden: Läßt sich denn nicht mit einem Male eine allgemeine Versicherungswertsteigerung für widerrufliche Zeit etwa annehmen? Weiter: Könnte man nicht statt der vielen Tausend Schätzungen ein Ver-

fahren ins Auge fassen, das die Schätzungsarbeit im wesentlichen beschränkt auf die verhältnismäßig geringe Zahl der wirklichen Schadensfälle, dergestalt, daß man für sie auf Grund der allgemein auf den Wert der versicherten Gebäude wesentlich einwirkenden Konjunkturschwankungen eine Neuschätzung bis auf weiteres, gegebenenfalls auch ohne Antrag, vorsieht?

Der § 22 Abs. 3 der Ausführungsverordnung gibt den technischen Beamten der Anstalt schon jetzt die Berechtigung, Veränderungen unter gewissen Voraussetzungen auch ohne vorherige Anmeldung, also ohne Antrag zu schätzen. Und maßgebende Schätzungen erst nach Eintritt des Versicherungsfalles sind auch nicht ohne Vorgang, denn Neu- und Vergrößerungsbauten können nach § 66 Abs. 3 des Gesetzes auch für die Bauzeit versichert werden und werden erst nach ihrer Vollenendung geschätzt. Brennen sie in der Zwischenzeit ab, so erfolgt die Abschätzung, die Festsetzung des Wertes des Gebäudes zur Zeit des Versicherungsfalles nachträglich. Also es liegt ein Vorgang auch da vor.

(Abgeordneter Dr. Zöphel: Sehr richtig!)

Endlich aber besagt der § 24 Abs. 2 der Ausführungsverordnung schon jetzt, daß die Brandversicherungskammer jederzeit eine neue Schätzung vornehmen kann. Diese Bestimmung ist offenbar getroffen worden, um die Landes-Brandversicherungsanstalt in die Lage zu versetzen, jederzeit Versicherungssumme und Versicherungswert in Übereinstimmung zu bringen. Würde es denn da den Absichten des Gesetzes wirklich widersprechen, wenn man annimmt, daß die Brandversicherungskammer berechtigt ist, von der Bestimmung dieses § 24 Abs. 2 der Ausführungsverordnung auch im Schadensfalle dann Gebrauch zu machen, wenn sich herausstellt, daß die letzte vorhandene Schätzung der Landesanstalt nicht infolge unterlassener Anmeldung von Neubauten im Sinne der §§ 74 bis 76 des Landes-Brandversicherungsgesetzes, sondern infolge sonstiger Wertveränderungen, z. B. eben wesentlicher Konjunkturschwankungen, nicht mehr mit dem Zeitwert übereinstimmt? Diese Frage wird meines Erachtens am besten beantwortet werden können von denen, die bei der Beratung des Gesetzes seinerzeit an dessen Aufbau mitgearbeitet haben, und deshalb ist auch Gewicht auf eine Besprechung der Angelegenheit in der Gesetzgebungsdeputation zu legen. — Legt man den § 24 Abs. 2 weit aus — und eine derartige weite Auslegung würde für die Brandversicherungskammer im Wege der authentischen Auslegung besonders wertvoll sein, wenn die Ständeversammlung sie guthieße —, dann könnte man vielleicht dahin gelangen, den jetzigen Kriegsverhältnissen voll und schnell entsprechen zu können.